



Teilnahmevereinbarung (tierische Bereiche) für das Qualitätszeichen Baden-Württemberg "GESICHNERTE QUALITÄT"



Erzeugerbetrieb:	
Name	
Vorname	
Straße	
PLZ	
Ort/Teilort	
Telefon-Nr.	
E-Mail	
QS-ID / VVO-Nr.	
UD-Nr. (falls vorhanden)	

Lizenznehmer:

Hiermit wird zwischen Erzeugerbetrieb und Lizenznehmer Folgendes vereinbart:

- Produktbereiche (vom Lizenznehmer einzutragen, ggf. als Anhang)

Produktbereich	Tierart	Erzeugung	Menge/Jahr

Diese Teilnahmevereinbarung gilt:

- unvollständig
- vollständig

Zertifizierung der Grundanforderungen erfolgt gemäß Zertifizierungsliste anwendbar:

- QS
- KAT (nur Eier)
- QZBW Grundanforderungen für
Schweine, Lämmer, Hühner oder
Saubwasserfische
- Spezifikation einer ge-
schützten Herkunftsbe-
zeichnung (gg. A.g.U.)

Der Erzeugerbetrieb verpflichtet sich, mit seinen gesamten unter Nummer 1 beschriebenen Erzeugung an mindestens einem der vorstehend beschriebenen Zertifizierungssysteme teilzunehmen und die Zertifizierung jederzeit nachzuweisen. Er bewilligt dem Lizenznehmer die Zertifizierung zum Qualitätsbereich Baden-Württemberg einer vom Zertifizierer zugelassenen Zertifizierungsstelle zuzustimmen.

- Der Erzeugerbetrieb verpflichtet sich, die für die Erzeugung im jeweiligen Produktbereich geltenden Grund- und Zusatzanforderungen sowie die nicht produktionsrechtlichen Regelungen (Programmbestimmungen) des Qualitätszeichens Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung für den (den) von ihm genutzten Produktbereich(en) einzuhalten. Die Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung befinden sich auf der Internetseite des Gemeinschaftsmarketings Baden-Württemberg (www.gemeinschaftsmarketing-bw.de). Um dies sicherzustellen, ist die Erzeugung verpflichtet, in seinem Betrieb die erforderlichen Eigenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren, sein Personal entsprechend einzusetzen und zu schulen sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Der Lizenznehmer stellt dem Erzeuger die jeweils aktuellen Anforderungsdokumente zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg zur Verfügung und unterstützt ihn unverzüglich bei Änderung der Bestimmungen.

- Die regelmäßige Inspektion, die Überwachung und ggf. die Zertifizierung erfolgt durch eine akkreditierte und vom Lizenznehmer zugelassene Zertifizierungsstelle im Auftrag des Lizenznehmers auf der Grundlage der Programmbestimmungen und/oder für den jeweiligen Produktbereich geltenden spezifischen Anforderungen in der jeweils geltenden Fassung. Das Verfahren der Abschichtung und ggf. Unterteilung der Kontrollbereiche regelt der Lizenznehmer. Der Erzeugerbetrieb verpflichtet sich dabei:
 - angelegte und unangenehme Kontrollen durch Inspektoren und Auditoren der Zertifizierungsstelle, der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKS), der Marketinggemeinschaft Milch (MGW) sowie des Lizenzgebers in allen betrieblichen Betriebsstellen zuzulassen, diese Inspektoren und Auditoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Zugang zu allen Dokumenten und Aufzeichnungen sowie den Zugang zu den Geschäftsräumen während der üblichen Betriebszeiten zu gewähren,
 - dem Kontrollpersonal, Beauftragten des Lizenznehmers, des Lizenzgebers sowie der MGW Proben seiner Produkte und Betriebsmittel gegen Empfangsbestätigung unverzüglich für Untersuchungs-zwecke zur Verfügung zu stellen. Der Erzeuger kann vom Prüfernehmer verlangen, dass eine Gegenprobe gezogen, versiegelt und ihm ausgehändigt wird,
 - Beschreibungen und Zertifizierungsdokumente nur für die zutreffenden Produkte und nicht missbräuchlich oder irreführend zu verwenden.

Medieninformationen

Medien-ID	3319
Titel	Teilnahmevereinbarung QZBW tierische Bereiche
Beschreibung	
Nutzungsrecht	-
Originaldatei:	Teilnahmevereinbarung QZBW Tier 28.05.2021.pdf
Dateigröße:	35.1 KB
Kategorien:	Teilnahmevereinbarungen Erzeuger
Kollektionen:	
Schlagwörter:	